



## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, hat am 21.11.2018 einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 17 FStrG i.V.m. § 74 Absatz 6 LVwVfG für ein Planänderungsverfahren hinsichtlich einer Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich Rottenburg-Kiebingen im Zuge des Neubaus der B 28 a im Abschnitt Rottenburg – Tübingen gestellt. Da für das ursprüngliche Verfahren, das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.12.1999 für den Neubau der B 28 im Abschnitt Rottenburg-Tübingen abgeschlossen wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurde, ist für diese Planänderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wall und Wand werden auf einem Feldweg und zum Teil auf der Nordböschung der Bahn errichtet, beides ist mit einer grasreichen Ruderalvegetation bewachsen, der Grasweg war bisher als Angleichungsfläche vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die über das bisherige Maß hinausgehen sind nicht zu befürchten. Eine Vergrämung der Zauneidechse ist in diesem Bereich nicht erforderlich, da hier keine Zauneidechsenvorkommen festgestellt wurden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 20.12.2018

Regierungspräsidium Tübingen